

Satzung

Förderverein der Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“ 1992 e.V.

PRÄAMBEL

Das Schützenwesen mit all seinen Ausprägungen hat in Köln-Roggendorf/Thenhoven eine jahrzehntelange Tradition und ist im Bewusstsein der Bevölkerung tief verwurzelt.

Diese Tradition wurde zunächst von der Schützenbruderschaft St. Hubertus e.V. - auch in schweren Zeiten - in hervorragender Weise gepflegt und ausgebaut.

Im Jahre 1989 wurde auf vielfache Anregungen das Schützenwesen in Roggendorf/Thenhoven durch Zulassung von Schützenszügen auf eine breitere Basis gestellt.

Hierzu wurde die Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“ 1992 e.V. Köln-Roggendorf/Thenhoven, im folgenden SJB genannt, als Dachorganisation aller im Schützenwesen tätigen Schützenbruderschaften Schützenszüge, Tambour-corps und sonstiger Züge in Roggendorf/Thenhoven gegründet.

Diese Entscheidung hat zu einer weiteren, positiven Entwicklung der Schützentradition wesentlich beigetragen.

Ziele von SJB sind in erster Linie die Förderung des traditionellen Brauchtums, des Sports, der Heimat sowie die Förderung kultureller Zwecke, und der Jugendhilfe

Der Förderverein der Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“ 1992 e.V. wird ausschließlich mit dem Ziel gegründet, SJB zusätzliche Unterstützung zu geben.

*Beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 26. März 2024 in
Köln-Roggendorf/Thenhoven*

*Geändert (§13, Prüfung steuerliche Vorschriften)
am 06. Mai 2024*

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Roggendorf/Thenhoven.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL / ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schützenbrauchtums in Roggendorf/Thenhoven und die ideelle und materielle Unterstützung der Schützenbruderschaft St. Johann-Baptist 1992 e.V. Köln-Roggendorf/Thenhoven (nachstehend SJB).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins.
- (3) Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft werden, die der Schützenbruderschaft St. Johann-Baptist 1992 e.V. mit der Maßgabe zukommen, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Realisierung ihrer satzungsmäßigen Zwecke:
 - a) Förderung des traditionellen Brauchtums
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Historisches Schießspiel wie beispielsweise das Vogelschießen, die Pflege und Ausübung der Spielmannszugmusik, das Fahنشwenken im Sinne des Bundes der Historischen Deutschen Schützen, Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - b) Förderung des Sports
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen nach den Regeln des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und ggf. weiterer Schützenverbände.
 - c) Förderung kultureller Zwecke
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie z. B. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - d) Förderung der Heimat
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.
 - e) Förderung der Jugendhilfe
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten, Durchführung von Jugendbegegnungen, Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
 - f) Wahrnehmung weiterer Aufgaben die diesem Satzungszweck entsprechen
zu verwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben.
- (3) Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand stellt und wenn diesem Antrag vom Vorstand zugestimmt wird.
Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Durch Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied sein aktives und passives Stimmrecht.
- (4) Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er dies schriftlich dem abgelehnten Antragsteller mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (5) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied, das trotz zweifacher Erinnerung den Beitrag nicht zahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maßen gegen die Satzung, den Satzungszweck, seine Pflichten oder die Interessen des Vereins oder der Schützenbruderschaft verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen und dabei insbesondere die Mitgliedbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (6) Darüber hinaus akzeptieren die Mitglieder die auf Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien, die selbst nicht Bestandteil der Satzung sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen. Mitglieder von Amts wegen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Präsidenten geleitet. Mitgliederversammlungen können ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild- und Tonkommunikation erlauben, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Format statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Die einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht für juristische Personen und Personenvereinigungen wird von einem durch diese bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes in der Satzung geregelt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung wird benötigt für:

- a) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Satzungsänderungen.

- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn sie vom

Registergericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind.

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäft- und Beitragsordnung
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

- (10) Auf Antrag können Wahlen oder Abstimmungen schriftlich und geheim erfolgen.
- (11) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche, volljährige Personen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Brudermeister (oder sein Stellvertreter) von SJB ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands. Daneben sollte eine weitere Position des Vorstands mit einem aktiven Mitglied von SJB besetzt werden. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vertreter von SJB

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

- (3) Der Präsident ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Die Aufteilung der Tätigkeiten innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsplan festgelegt, welchen der Vorstand eigenverantwortlich aufstellt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, das Amt innerhalb von acht Wochen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Ein vorzeitiges Ausscheiden erfolgt:

- a) auf eigenen Wunsch,
- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Abwahl
- d) durch Tod

§ 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

- (4) Die Vorstandssitzung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- (5) Es können außerhalb einer Sitzung Beschlüsse mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (6) Die Aufteilung der Tätigkeiten innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsplan festgelegt, welchen der Vorstand eigenverantwortlich aufstellt.
- (7) Herausgabepflicht nach § 667 BGB
Mit Ausscheiden aus dem Amt sind Vereinsunterlagen oder –besitz (im Todesfall durch den Nachlassberechtigten) an den Verein herauszugeben.

§ 11 KASSENPRÜFER

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Köln-Roggendorf/Thenhoven zu verwenden hat.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

Über diese Satzung hinaus regeln eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung die Belange des Vereins. Über die Annahme und etwaige Änderungen dieser Ordnungen stimmen die anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 15 GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26. März 2024 in Köln-Roggendorf/Thenhoven beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

ERKLÄRUNG: Wir erklären, dass die vorstehende Satzung in der Gründungsversammlung am 26. März 2023 von den 11 Anwesenden mit 11 Ja- Stimmen rechtmäßig zustande gekommen ist.

Damit die V

Die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung wurde durch den Vorstand (Legitimation §8 (9) d dieser Satzung) die im §13 notwendige Anpassung zur Erteilung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Köln-Nord vorgenommen.

Köln-Roggendorf/Thenhoven, 06.05 2024



Ingo Schauff
Präsident



Michael Mohrs
Vizepräsident